

Abschrift.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Ernährung und Landwirtschaft.

W VNE 2292/37

Berlin W8, den 27. November 1937.
Wilhelmstr. 72.

II B 5a-10045.

An

die Reichsstelle für Milcher-
zeugnisse, Öle und Fette,

B e r l i n SW 68.

Betrifft: Unterschiedsbeträge und Übernahmescheine.

- - - - -

I. Unterschiedsbeträge.

Unter Bezugnahme auf die Berichtsausführungen vom 26. November 1937 - II/B-5b - setze ich auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093) den Unterschiedsbetrag für Butter für die Zeit vom 26. November bis 2. Dezember 1937 einschliesslich der im § 9 Absatz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1109) angegebenen Gebühr in folgender Höhe fest:

Grundbetrag	37,-- RM
Gebühr	2,-- "
Unterschiedsbetrag	39,-- RM je dz.

Bis zum 2. Dezember 1937 spätestens ersuche ich, mir Vorschläge für die weitere Festsetzung des Unterschiedsbetrages für Butter einzureichen.

Für Käse verbleibt es bei den in Anweisung vom 30. Oktober 1937 - II B 5a-9639 - festgesetzten Unterschiedsbeträgen.

Anmerkung:

Die Übernahmescheine für Hartkäse, nicht in Einzelpackungen von 2 1/2 kg Rohgewicht oder darunter der stat. Nr. 135 b bitte ich, in folgender Weise einzuschränken: "Hartkäse, nicht in Einzelpackungen von 2 1/2 kg Rohgewicht oder darunter, mit Ausnahme von Tilsiter Käse und Käse ^{nach} Tilsiter Art." Diese Einschränkung fällt fort bei Übernahmescheinen

619/37.

scheinen für die Einfuhr aus Danzig und dem Memelland.

Für die weitere Festsetzung des Unterschiedsbetrages für Käse er-
suche ich, mir rechtzeitig Vorschläge einzureichen.

II. Ausstellung von Übernahmescheinen.

Die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette wird er-
mächtigt, für den Monat Dezember 1937 für Butter der Tarifnr. 134 und
Hartkäse der Tarifnr. 135 b Übernahmescheine E nach den Ursprungslän-
dern auszustellen, soweit Devisenbescheinigungen im Rahmen der Zahlungs-
kontingente erteilt werden können.

Hinsichtlich der Ausstellung von Übernahmescheinen für Tafelkäse
der Tarifnr. 135 a und d, Quark der Tarifnr. 135c und Weichkäse der
Tarifnr. 135 e verweise ich auf meine Anweisung vom 3. Juli 1937

- II B 5a-8107 -.

Wegen der Übertragbarkeit von 20 v.H. der monatlichen Monopolan-
teile auf den jeweils folgenden Monat durch Ausstellung von Ersatzüber-
nahmescheinen bei tatsächlicher Nichtausnutzung von Monopolanteilen so-
wie wegen etwaiger Anrechnung von Mehreinfuhren in den folgenden Mona-
ten verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Bzgl. der Sondervereinbarungen mit Holland und der Schweiz nehme
ich auf die Sonderanweisungen Bezug; im übrigen weise ich wegen der
für die einzelnen Länder getroffenen Vereinbarungen auf die betreffen-
den Schreiben hin.

Im Auftrag
gez. Dr. Gebhard.